

# Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 330

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Juli 2021

Nr. 9, 28. Jahrgang

Inhalt	Seite
<b>Bekanntmachungen des Amtes Odervorland</b>	
I. Bekanntgabe von Beschlüssen	
Gemeindevertretung Briesen (Mark)	1
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Berkenbrück gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	2
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Bebauungsplan für das Gewerbegebiet“ der Gemeinde Berkenbrück	2
Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die Billigung und Auslegung des Vorentwurfs der 8. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Odervorland“ im Ortsteil Jacobsdorf der Gemeinde Jacobsdorf	3
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der 5. Änderung des Flächennutzungsplans Jacobsdorf, OT Püllgram für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.02 „Altengerechtes Wohnen in Püllgram“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	4
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02 „Altengerechtes Wohnen in Püllgram“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	5
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Vorhaben- und Erschließungsplans) Nr. 02 „Altengerechtes Wohnen in Püllgram“ im Ortsteil Püllgram und über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jacobsdorf Ortsteil Püllgram für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02 „Altengerechtes Wohnen in Püllgram“ im Parallelverfahren.	6
Jagdgenossenschaft Arensdorf – Einladung zur Mitgliederversammlung	7
Haushaltssatzung der Gemeinde Briesen (Mark) für das Haushaltsjahr 2021	7
Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Briesen (Mark)	8
Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und ihre Benutzung im Gebiet der Gemeinde Briesen (Mark) für den Ortsteil Biegen	8
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark)	10
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark)	11
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über den Beschluss zur Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Alt Madlitz der Gemeinde Briesen (Mark)	11
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	12
Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Billigung und Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Windpark Biegen“ im Ortsteil Biegen, Gemeinde Briesen (Mark)	13

## Bekanntmachungen des Amtes Odervorland

### I. Bekanntgabe von Beschlüssen

#### Gemeindevertretung Briesen (Mark)

In der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Briesen (Mark) am 17.06.2021 wurden u. a. folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt hiermit bekannt gegeben wird:

#### Beschluss 22/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Abwägung zu den vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 1 Abs. 7 i. V. mit § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB im Rahmen der Beteiligung des Verfahrens zum Bebauungsplan „Solarpark Falkenberg“.

Die Verwaltung wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 2. Halbsatz BauGB beauftragt, diejenigen, die fristgemäß Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

**Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 0 Enth.**

#### Beschluss 23/2021 – öffentlich

Auf Grundlage des § 10 Abs. 1 BauGB und § 3 der Kommunalverfassung Brandenburg beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) den Bebauungsplan „Solarpark Falkenberg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), in der Fassung vom Januar 2021 als Satzung.

Die Begründung des Bebauungsplans wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan auszufertigen und anschließend die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a BauGB während der Dienstzeiten des Amtes Odervorland eingesehen und über den Inhalt Auskunft erlangt werden kann.

**Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 0 Enth.**

#### Beschluss 24/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Abwägung zu den vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 1 Abs. 7 i. V. mit § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB im Rahmen des Verfahrens der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Falkenberg.

Die Verwaltung wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 2. Halbsatz BauGB beauftragt, diejenigen, die fristgemäß Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

**Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 0 Enth.**

#### Beschluss 25/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Falkenberg. Die Planzeichnung (Anlage 1) und die Begründung (Anlage 2) zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den

Ortsteil Falkenberg werden gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 6 Abs. 1 BauGB die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Falkenberg bei der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Die Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

**Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 0 Enth.**



Marlen Rost  
Amdsirektorin

## **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Berkenbrück gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 11.12.2019 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße“ in Berkenbrück und die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Berkenbrück beschlossen.

Auf diesen Grundlagen wird bekanntgemacht, dass der Vorentwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Berkenbrück zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung erfolgt.

Der Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Berkenbrück bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung werden gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung für die Öffentlichkeit findet wie folgt statt:

Auslegungszeitraum: **12.07.2021 bis 13.08.2021**

zu folgenden Zeiten: Montag: 9.00 - 12.00 Uhr  
Dienstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr  
Freitag: 9.00 - 11.00 Uhr

Auslegungsort: Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4,  
15518 Briesen,  
Haus II, Obergeschoss, Flurbereich

oder

auf der Homepage des Amtes Oderland  
auf dem Pfad:  
Verwaltung – Fachämter – Bauamt –  
Öffentlichkeitsbeteiligung im  
vorgenannten Zeitraum.

Die Unterlagen liegen hier für jedermann zur Einsicht aus oder können auf der Homepage des Amtes Odervorland eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können alle interessierten Bürger sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und Stellungnahmen abgeben oder zur Niederschrift geben.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

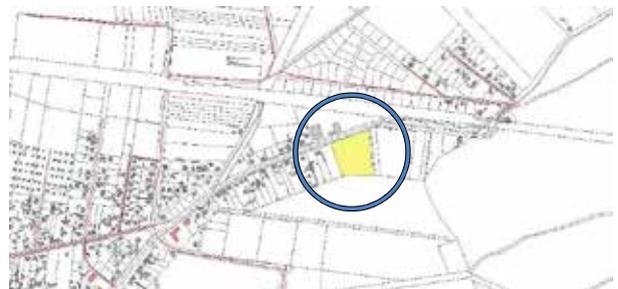
### Hinweise zum Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) werden nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Briesen (Mark) wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei einer erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.

Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zwingend notwendig.

Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme.

Eine einmal abgegebene Stellungnahme kann nicht zurückgenommen werden.



Übersichtsplan mit Geltungsbereich der 4. Änderung des FNP Berkenbrück

Briesen (Mark), 16.06.2021



M. Rost  
Amdsirektorin

## **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Bebauungsplan für das Gewerbegebiet“ der Gemeinde Berkenbrück**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 09.06.2021 die Einleitung des Bau-

leitplanverfahrens zur 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Bebauungsplan für das Gewerbegebiet“ der Gemeinde Berkenbrück (rechtskräftig seit 05.01.1998) beschlossen.

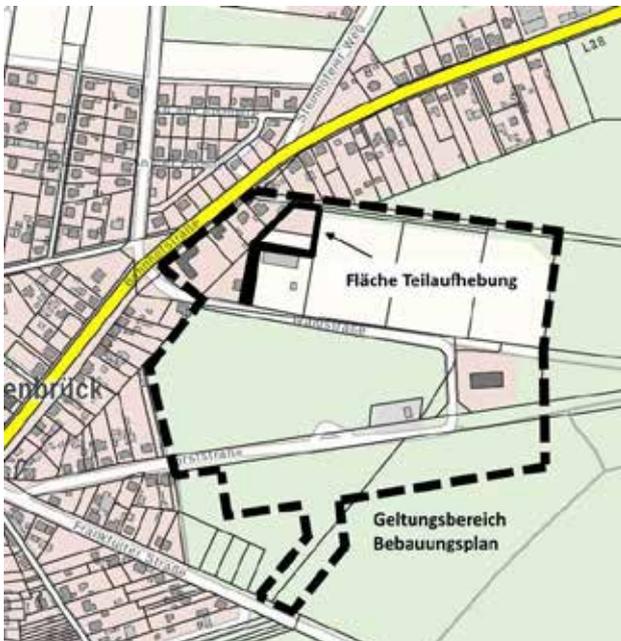
Der räumliche Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes befindet sich am nordwestlichen Rand des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Bebauungsplan für das Gewerbegebiet“ der Gemeinde Berkenbrück (siehe Darstellung in der Sachdarstellung).

Der Teilbereich der Teilaufhebung umfasst folgende Grundstücke:

- Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 642,
- Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 648,
- Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 650,
- Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 679,
- Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 689.

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 3.500 m<sup>2</sup> (entspricht 0,35 ha).

Ziel und Zweck der Planung: Der nördliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist bereits großflächig bebaut, wobei durch die detaillierten und gestalterisch ambitionierten Regelungen des Bebauungsplanes immer wieder Ausnahmen und Befreiungen durch die Gemeinde erteilt werden mussten. Daher soll durch eine Teilaufhebung des Bebauungsplanes auf diese genannten restriktiven Regelungen verzichtet werden, um eine Bebauung der verbleibenden Flächen im nordwestlichen Teil des Bebauungsplanes zu ermöglichen. Ziel der 1. Teilaufhebung ist die Herauslösung einer, aus mehreren Flurstücken bestehenden Fläche, sodass die planungsrechtliche Beurteilung von Vorhaben im betreffenden Bereich wieder auf die Grundlage des § 34 BauGB umgestellt werden soll. Die Flurstücke 642, 648, 650 und 679 befinden sich in Privatbesitz. Das Flurstück 689 befindet sich im Eigentum der Gemeinde Berkenbrück.



Darstellung des Geltungsbereiches der 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Bebauungsplan für das Gewerbegebiet“ der Gemeinde Berkenbrück

Die 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Bebauungsplan für das Gewerbegebiet“ der Gemeinde Berkenbrück erfolgt analog dem vereinfachten Verfahren zur Aufstellung eines

Bebauungsplanes gemäß Baugesetzbuch (BauGB), einschließlich der nach §§ 3 und 4 BauGB erforderlichen Beteiligungsverfahren. Auf die Erstellung eines Umweltberichtes kann verzichtet werden, da der rechtskräftige Bebauungsplan ohne Umweltbericht erstellt und rechtskräftig wurde.

Briesen (Mark), 16.06.2021

Marlen Rost  
Amtsdirktorin

## **Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die Billigung und Auslegung des Vorentwurfs der 8. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Odervorland“ im Ortsteil Jacobsdorf der Gemeinde Jacobsdorf**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat auf der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Jacobsdorf am 29.08.2019 die Einleitung der Bauleitplanverfahren zur Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Odervorland“ im Ortsteil Jacobsdorf beschlossen. Auf ihrer Sitzung am 10.06.2021 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hierzu den Vorentwurf, bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Stand Mai 2021), gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Gemäß § 3 Abs. (1) BauGB soll die Öffentlichkeit durch die Auslegung frühzeitig über die Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden.

Gemäß § 4 Abs. (1) BauGB werden auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, von der Auslegung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

### Ziel und Zweck der Planung:

Der Bebauungsplan „Gewerbepark Odervorland“ ist rechtskräftig seit dem 16.11.1992. Er wurde inzwischen siebenmal geändert. Aufgrund der abweichend oder nicht durchgeführten Maßnahmen der Grünordnung und dem Änderungsbedarf aus der Entwicklung der letzten Jahre fordert die Naturschutzbehörde (UNB) im Rahmen einer Planänderung den Nachweis der bisher durchgeführten Kompensationsmaßnahmen sowie den Nachweis der notwendigen Kompensationsmaßnahmen für die bisher erfolgte Gewerbeflächenentwicklung. Außerdem bestehen aktuell weitere von den ursprünglichen Zielen des Bebauungsplanes abweichende Nutzungsansprüche in Gewerbe- und Sondergebieten. Diese Änderungsvorhaben haben Einfluss auf Grenzverläufe, die Erschließung, die Kompensation etc. Im Bereich der nördlichen Gewerbeflächen werden dadurch größere zusammenhängende Grundstücke in Anspruch genommen. Ungenutzte Flächen haben sich zu Wald entwickelt.

Diese Entwicklungen und Änderungsoptionen werden im Vorentwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark

Odervorland“ berücksichtigt und dargestellt. Im Einzelnen erfolgt im vorliegenden Entwurf die Gliederung in 9 Gewerbegebiete und 4 Sonstige Sondergebiete unterschiedlicher Zweckbestimmung wie in der Planzeichnung dargestellt.

Die Umsetzung der geplanten Vorhaben und der erforderlichen Grünordnungsmaßnahmen sind innerhalb der Festsetzungen des aktuellen Bebauungsplanes nicht möglich. Die 8. komplexe Änderung des Bebauungsplanes ist daher zur Herstellung von Planungsrecht erforderlich.

Mit dem Verfahren zur 8. Änderung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Jacobsdorf, die rechtlichen Voraussetzungen für die weitere funktionelle Entwicklung des Gewerbeparks zu schaffen und besonders die Umweltbelange zu klären.

Wesentliches Ziel ist die weitere geordnete städtebauliche und freiräumliche Entwicklung des Gewerbestandortes zwischen Jacobsdorf und der Bundesautobahn A 12.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet wie folgt statt:

Auslegungszeitraum: **12.07.2021 bis 13.08.2021**

zu folgenden Zeiten: Montag: 9.00 - 12.00 Uhr  
Dienstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr  
Freitag: 9.00 - 11.00 Uhr.

Auslegungsort: Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4,  
15518 Briesen,  
Haus II, Obergeschoss, Flurbereich

oder

auf der Homepage des Amtes Oderland  
auf dem Pfad:  
Verwaltung – Fachämter – Bauamt –  
Öffentlichkeitsbeteiligung  
im vorgenannten Zeitraum.

Während der Auslegungsfrist kann Einsicht in die Vorentwurfsunterlagen genommen werden und können Stellungnahmen zum Vorentwurf abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Planvorentwurfes Auskunft gegeben. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

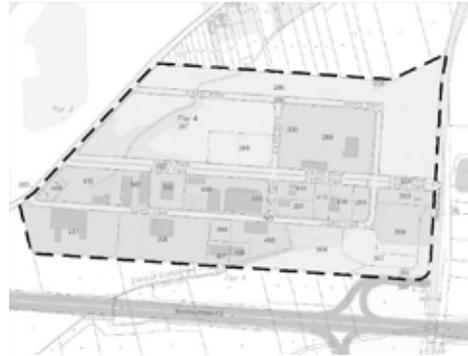
Folgende Unterlagen liegen zu allgemeinen Einsichtnahmen für jedermann öffentlich aus:

- Vorentwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Odervorland“ im Ortsteil Jacobsdorf, bestehend aus Planzeichnung und Begründung

#### Hinweise zum Datenschutz:

Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) werden nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Jacobsdorf wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.

Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zwingend notwendig. Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme. Eine einmal abgegebene Stellungnahme kann nicht zurückgenommen werden.



*Darstellung des Geltungsbereiches der 8. Änderung des BP „Gewerbepark Odervorland“*

Briesen (Mark), den 18.06.2021

  
Marlen Rost  
Amdirektorin

## **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der 5. Änderung des Flächennutzungsplans Jacobsdorf, OT Pillgram für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02 „Altengerechtes Wohnen in Pillgram“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.06.2021 den Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans Jacobsdorf, OT Pillgram für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02 „Altengerechtes Wohnen in Pillgram“ der Gemeinde Jacobsdorf, Ortsteil Pillgram gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Vorentwurf, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, werden gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Auslegung für die Öffentlichkeit findet wie folgt statt:

Auslegungszeitraum: **12.07.2021 bis 13.08.2021**

zu folgenden Zeiten: Montag: 9.00 - 12.00 Uhr  
Dienstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

Auslegungsort: Freitag: 9.00 - 11.00 Uhr  
 Amt Odervorland, Bauamt,  
 Bahnhofstraße 3-4,  
 15518 Briesen,  
 Haus II, Obergeschoss, Flurbereich.

Die Unterlagen liegen hier für jedermann zur Einsicht aus. Darüber hinaus können die Unterlagen gem. § 4a Abs. 4 BauGB in der Zeit der Auslegung auch auf der Homepage des Amtes Odervorland auf dem Pfad: Verwaltung – Fachämter – Bauamt – Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können alle interessierten Bürger sich frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und Stellungnahmen abgeben oder Anregungen zur Niederschrift geben. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

#### Hinweise zum Datenschutz:

Im Falle einer Stellungnahme werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Jacobsdorf wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree. Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zwingend notwendig. Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme. Eine einmal abgegebene Stellungnahme kann nicht zurückgenommen werden.



Darstellung des Geltungsbereiches

Briesen (Mark), den 18.06.2021

  
 Marlen Rost  
 Amtsdirektorin

## **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02 „Altengerechtes Wohnen in Pillgram“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.06.2021 den Vorentwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02 „Altengerechtes Wohnen in Pillgram“ der Gemeinde Jacobsdorf, OT Pillgram gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Vorentwurf, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, werden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Auslegung für die Öffentlichkeit findet wie folgt statt:

Auslegungszeitraum: **12.07.2021 bis 13.08.2021**

zu folgenden Zeiten: Montag: 9.00 - 12.00 Uhr  
 Dienstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
 Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr  
 Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr  
 Freitag: 9.00 - 11.00 Uhr.

Auslegungsort: Amt Odervorland, Bauamt,  
 Bahnhofstraße 3-4,  
 15518 Briesen,  
 Haus II, Obergeschoss, Flurbereich.

Die Unterlagen liegen hier für jedermann zur Einsicht aus. Darüber hinaus können die Unterlagen gem. § 4a Abs. 4 BauGB in der Zeit der Auslegung auch auf der Homepage des Amtes Odervorland auf dem Pfad: Verwaltung – Fachämter – Bauamt – Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können alle interessierten Bürger sich frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und Stellungnahmen abgeben oder Anregungen zur Niederschrift geben. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

#### Hinweise zum Datenschutz:

Im Falle einer Stellungnahme werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Jacobsdorf wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree. Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Daten-

schutzgesetz (BbgDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zwingend notwendig. Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme. Eine einmal abgegebene Stellungnahme kann nicht zurückgenommen werden.



Darstellung des Geltungsbereiches

Briesen (Mark), den 18.06.2021

Marlen Rost  
Amtsdirktorin

**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Vorhaben- und Erschließungsplans) Nr. 02 „Altengerechtes Wohnen in Pillgram“ im Ortsteil Pillgram und über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jacobsdorf Ortsteil Pillgram für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02 „Altengerechtes Wohnen in Pillgram“ im Parallelverfahren.**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.06.2021 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Vorhaben- und Erschließungsplans) Nr. 02 „Altengerechtes Wohnen in Pillgram“ im Ortsteil Pillgram und über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jacobsdorf, Ortsteil Pillgram für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02 „Altengerechtes Wohnen in Pillgram“ im Parallelverfahren beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Osten des Ortsteils Pillgram an der Frankfurter Straße und umfasst den gesamten Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die an das bisherige Plangebiet angrenzende Landwirtschafts-/Gartenfläche

(siehe Übersichtskarte). Folgende Flurstücke sind Bestandteil des Geltungsbereichs: Gemarkung Pillgram, Flur 1, Flurstück 458 und 457 (ehemals 18/1) und das Flurstück 607 (ehemals 18/2) teilweise in der Gemeinde Jacobsdorf, OT Pillgram.

Das gesamte Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,5 ha.

Ziel und Zweck der Planung:

Der Vorhabenträger beabsichtigt, den Standort zukunftsorientiert zu entwickeln. Für den Eigentümer und Vorhabenträger besteht die Notwendigkeit einer baulichen Erweiterung des Pflege- und Seniorenheims, um die aktuellen Anforderungen der Landesstruktur VO in Brandenburg hinsichtlich des gesetzlichen Anspruchs auf Einzelzimmer auch zukünftig erfüllen zu können. Neben der Reduzierung von Doppelzimmern zu Gunsten von Einzelzimmern ist der Neubau von 17 Einzelzimmern notwendig, um die bisherige Kapazität von insgesamt 124 Plätzen auch zukünftig erhalten zu können. Außerdem besteht die Notwendigkeit, erforderliche Funktionsräume zu schaffen. Die Erweiterung der Wohngebiete bzw. Wohnbaufläche soll im Norden des Grundstückes und innerhalb des Baufeldes WA 2 des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgen. Als Flächen für erforderliche Kompensationsmaßnahmen wird der angrenzende Grundstücksstreifen (Teil des Flurstücks 607) in das Plangebiet einbezogen.

Der Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich zum überwiegenden Teil als Fläche für Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“, Gärten/Grabeland und Fläche für die Landwirtschaft dar. Zur Einhaltung des gesetzlich vorgegebenen Entwicklungsgebotes wird gemäß § 8 Abs. 2 BauGB eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Die überbaubare Fläche soll geringfügig erweitert und entsprechend des rechtsgültigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans als Wohnbauflächen dargestellt werden. Die Fläche für Gärten/Grabeland wird nach Norden verkleinert und nach Westen erweitert.

Darstellung des Geltungsbereiches



Briesen (Mark), den 18.06.2021

Marlen Rost  
Amtsdirktorin

## Jagdgenossenschaft Arensdorf

- Der Vorstand -

**Einladung**  
**zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft**  
**Arensdorf**  
**am Samstag, dem 24. Juli 2021**  
**um 16.00 Uhr**  
**im Dorfgemeinschaftshaus Arensdorf, Schäferweg 4b**  
**statt.**

**Dazu laden wir alle Jagdgenossen der Gemarkung Arensdorf recht herzlich ein.**

### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenführers
4. Aussprache zu den Berichten
5. Bericht des Kassenprüfers
6. Entlastung des Vorstandes und Kassenführers für das Jagdjahr 2020/2021
7. Beschlussfassung zur Verwendung des Reinertrages
8. Beschlussfassung zum Haushaltsplan für das Jagdjahr 2021/2022
9. Bericht der Jagdpächter
10. Sonstiges

Arensdorf, den 10.06.2021

G. Zastrow  
 Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

F. Fessel  
 Vorsitzender der Angliederungsgenossenschaft

## Haushaltssatzung der Gemeinde Briesen (Mark) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Briesen (Mark) vom 20.04.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	<b>4.974.800,00 €</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>4.993.100,00 €</b>
außerordentlichen Erträge auf	<b>0,00 €</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>0,00 €</b>
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	<b>4.101.400,00 €</b>
Auszahlungen auf	<b>4.453.200,00 €</b>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>3.924.900,00 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>4.075.400,00 €</b>

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>176.500,00 €</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>143.100,00 €</b>

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>234.700,00 €</b>

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>

### § 2

#### Kreditermächtigung

Kredite werden nicht veranschlagt.

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

#### Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 €** festgesetzt.

### § 5

#### Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	<b>655 v. H.</b>
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	<b>400 v. H.</b>
2. Gewerbesteuer auf	<b>300 v. H.</b>

### § 6

#### Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **5.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustim-

mung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

**10.000,00 €**

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **200.000,00 €**

und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf

**50.000,00 €**

festgesetzt.

Briesen (Mark), den 23.04.2021



Marlen Rost  
Amtsleiterin



## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Briesen (Mark)**

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung wird die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Briesen (Mark) für das Haushaltsjahr 2021 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) eine Woche nach Veröffentlichung in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen (Mark), Zimmer 6, während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus und steht im Internet zeitnah unter [www.amt-odervorland.de](http://www.amt-odervorland.de) unter Gemeinden (Menü links) unter Haushaltspläne 2021 als PDF zur Verfügung.

Briesen (Mark), den 06.05.2021



Rost  
Amtsleiterin

## **Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und ihre Benutzung im Gebiet der Gemeinde Briesen (Mark) für den Ortsteil Biegen**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) hat aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38]) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 59 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) in der jeweils geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 17.06.2021 folgende Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

(1) Die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Briesen (Mark)/OT Biegen ist Bestandteil einer öffentlichen Gesamteinrichtung zur Ableitung und Behandlung der Abwässer der Grundstücke in dem Gebiet, in dem die Städte Frankfurt (Oder) und Müllrose sowie die Gemeinden Briesen/OT Biegen und Jacobsdorf die Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung zu erfüllen haben. Die FWA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (FWA) ist Betreiber der Abwasseranlage. Die FWA bestimmt im Namen und Auftrag der Gemeinde Briesen (Mark) auch Art und Umfang der Abwasseranlagen.

(2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Ableiten und Versickern von Abwasser, die Abwasserbehandlung und -einleitung, die Abfuhr und Behandlung des Fäkal-schlammes aus den Kleinkläranlagen und der Fäkalien aus den abflusslosen Gruben zur Sammlung häuslicher Abwässer sowie das Stabilisieren, Entwässern und Entsorgen der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe. Die öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst nicht eine dezentrale Entsorgung des in Zisternen gesammelten Niederschlagswassers.

(3) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Abwasserbeseitigung erfolgen durch die FWA nach Maßgabe der "Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A)" in der jeweils gültigen Fassung gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge im Einvernehmen mit der Indirekteinleitungsverordnung (IndV) des Landes Brandenburg und des § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in den jeweils gültigen Fassungen. Die FWA ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden zu schließen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

(5) Die FWA wird die von den Grundstückseigentümern bzw. sonstigen Entgeltspflichtigen nach den „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der FWA mbH“ und dem veröffentlichten Preisblatt zu entrichtenden Entgelte im Namen und im Auftrag der Gemeinde Briesen (Mark)/OT Biegen einziehen.

(6) Die Gemeinde Briesen (Mark)/OT Biegen erkennt die von der Gesellschafterversammlung der FWA beschlossenen "Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der FWA mbH" in der jeweils geltenden Fassung als eigene Benutzereinstellung an.

### **§ 2 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer**

(1) Grundstück im Sinne der Satzung ist das Buchgrundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. nutzbar sind. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechtes eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

(2) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und Wohnungsei-

gentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.51 (BGBl. I S. 175), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 07.07.2009 (BGBl. I S. 1707), Nutzer im Sinne des § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457), zuletzt geändert durch Artikel 110 Abs. 3 des Gesetzes vom 08.12.2010 (BGBl. I S. 1864) oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie solche Personen, welche die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen dienen der netzgebundenen öffentlichen Abwasserbeseitigung.  
Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Fäkalannahmestationen und Klärwerke.  
Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner Anlagen und Einrichtungen Dritter, wenn sich die Gemeinde Briesen (Mark)/OT Biegen dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient. Nicht zur öffentlichen Einrichtung zählen die Grundstücksanschlüsse (im Sinne des § 10 Kommunalabgabengesetz in der jeweils gültigen Fassung).
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen auf dem Grundstück, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zum Grundstücksanschluss dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen) sowie weitere Prüfschächte und, solange keine Anschlussmöglichkeit an einen Kanal oder ein Klärwerk besteht, auch abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

### § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Eigentümer eines Grundstückes, auf dem Abwasser anfällt, ist nach den Bestimmungen der Satzung, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der "Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der FWA mbH" berechtigt, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen und diese zu benutzen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Abwasserkanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass ein neuer Abwasserkanal hergestellt oder ein bestehender Abwasserkanal geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an einen bestehenden Abwasserkanal kann versagt werden, wenn die Abwasserbe-

seitigung wegen der Lage des Grundstückes oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Das Anschluss- und Benutzungsrecht kann eingeschränkt bzw. versagt werden, wenn die Leistungsanforderungen des Grundstückseigentümers außergewöhnlich hoch sind (z. B. im Hinblick auf die zu entsorgende Abwassermenge) bzw. der Entsorgungsstruktur im Entsorgungsgebiet nicht entsprechen.

- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Abwasserkanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde Briesen (Mark)/OT Biegen alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vorzubereiten. Neubauten können erst dann errichtet werden, wenn die öffentliche Abwasserbeseitigung durch Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Fäkalschlammabfuhr gewährleistet ist.
- (6) Niederschlagswasser ist vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausgenommen, soweit es ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem Grundstück versickert oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

### § 5 Anschlusszwang

- (1) Der Eigentümer eines Grundstückes, auf dem Abwasser anfällt, ist verpflichtet, dieses Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn es an ein öffentliches Grundstück (Straße, Weg, Platz) mit einem betriebsfertigen Abwasserkanal grenzt oder seinen unmittelbaren Zugang zu einem solchen Grundstück durch Privatweg hat.
- (2) Der Eigentümer eines Grundstückes ist verpflichtet, das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über sein Grundstück zu dulden. Der Grundstückseigentümer hat insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu seinem Grundstück zu dulden.
- (3) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohles geboten ist.
- (4) In den „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der FWA mbH“ sind Festlegungen zu treffen, die die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für den Grundstücksanschluss durch den Grundstückseigentümer regeln. Die FWA wird die Kostenerstattungen im Namen und im Auftrag der Gemeinde Briesen (Mark) einziehen.
- (5) Der Anschluss der Grundstücke ist grundsätzlich innerhalb von 3 Monaten nach der Aufforderung der FWA zum Anschluss herzustellen.
- (6) Niederschlagswasser ist vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausgenommen, soweit es ohne Beeinträchtigung des

Wohls der Allgemeinheit auf dem Grundstück versickert oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

### § 6 Befreiung vom Anschlusszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Briesen (Mark)/OT Biegen vertreten durch das Amt Odervorland, Sitz Briesen/ Mark einzureichen und spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung gewünscht wird.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

### § 7 Benutzungszwang

(1) Der Eigentümer und Nutzer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, ist nach den Bestimmungen in dieser Satzung und den "Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der FWA mbH" verpflichtet, die öffentlichen Abwasseranlagen zu benutzen. Verpflichtet ist sowohl der Grundstückseigentümer als auch jeder Benutzer des Grundstücks.

(2) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der Eigentümer der FWA zur Abfuhr zu überlassen. Nicht davon erfasst, ist gemäß § 1 Absatz 2 das in Zisternen gesammelte Niederschlagswasser.

### § 8 Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Briesen (Mark)/OT Biegen, vertreten durch das Amt Odervorland, Sitz Briesen/Mark einzureichen und spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung gewünscht wird.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

### § 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) sein Grundstück entgegen der Verpflichtung in § 5 Abs.1 nicht anschließt,
- b) entgegen § 5 Abs. 2 seiner Duldungspflicht im Hinblick auf das Verlegen von Kanälen über sein Grundstück bzw. den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu seinem Grundstück nicht nachkommt,
- c) entgegen § 7 Abs. 1 nicht die öffentliche Abwasseranlage benutzt,
- d) entgegen § 7 Abs. 2 Abwasser nicht zur Abfuhr überlässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann von der Gemeinde Briesen (Mark)/OT Biegen mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro im Einzelfall geahndet werden. Die Geldbuße

soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen worden ist, übersteigen. Reicht das Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

### § 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Briesen (Mark), den 22.06.2021

  
Marlen Rost  
Amdtdirektor



### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Briesen (Mark) – **Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und ihre Benutzung im Gebiet der Gemeinde Briesen (Mark) für den Ortsteil Biegen** – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 22.06.2021

  
Marlen Rost  
Amdtdirektorin

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 17.06.2021 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Briesen beschlossen.

Die geplante Satzungsänderung umfasst eine Gesamtfläche von ca. 2.500 m<sup>2</sup> und betrifft anteilig die Grundstücke in der Gemarkung Briesen, Flur 1, Flurstücke 144, 883 sowie 887.

#### Ziel und Zweck der Planung:

Mit der Planung verfolgt die Gemeinde Briesen (Mark) das Ziel, die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Möglichkeiten nach § 34 Absatz 4 BauGB zur Wiederbelebung des historischen Bauernhofes im Plangebiet (Bahnhofstraße 26 in Briesen) zum Zweck der Angebotsschaffung von innerörtlichem, altengerechtem und betreutem Wohnen mit Nutztviehhaltung, Obst- und Gemüseanbau, welches durch den Eigentümer realisiert werden soll.



Geltungsbereich der 1. Satzungsänderung

Briesen (Mark), 21.06.2021

*Marlen Rost*  
 Marlen Rost  
 Amtsdirektorin

**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 17.06.2021 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Briesen beschlossen.

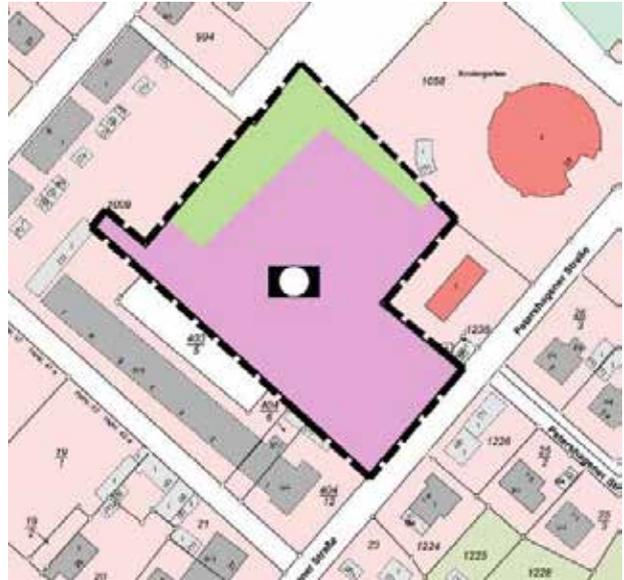
Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes von Briesen erfolgt parallel zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Petershagener Straße“ im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes schließt direkt an die Petershagener Straße an und umfasst die Flächen der Grundstücke in der Gemarkung Briesen, Flur 1, Flurstücke 1009 und 1010 jeweils anteilig sowie 1237 und 1423 vollständig. Die Größe des Bebauungsplangebietes beträgt etwa 0,7 ha.

Die Aufstellung des Bebauungsplans der Innenentwicklung „Petershagener Straße“ erfolgt gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren. Der Flächennutzungsplan kann gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden, wenn die Inhalte eines Bebauungsplanes von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweichen, dieser im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wird bzw. wurde und die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindege-

bietes hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Die Festsetzung des Bebauungsplanes weicht von der Darstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes von Briesen ab. Deshalb wird der Flächennutzungsplan nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen der 2. Änderung des Entwurfes des Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Petershagener Straße“ angepasst. Der Geltungsbereich des Änderungsgebietes ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.

Kartenausschnitt



Briesen (Mark), 21.06.2021

*Marlen Rost*  
 Marlen Rost  
 Amtsdirektorin

**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über den Beschluss zur Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Alt Madlitz der Gemeinde Briesen (Mark)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 17.06.2021 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Alt Madlitz beschlossen.

Der geplante Satzungsgebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 200.000 m<sup>2</sup> (20 ha) und schließt insgesamt fünf Ergänzungsf lächen ein.

**Ziel und Zweck der Planung:**  
 Mit der Planung verfolgt die Gemeinde Briesen (Mark) das Ziel, gemäß § 34 Absatz 4 Nr. 1 die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festzulegen sowie gemäß § 34 Absatz 4 Nr. 3 einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen.



Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

Briesen (Mark), 21.06.2021

Marlen Rost  
Amtsdirktorin

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 17.06.2021 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Briesen beschlossen. In gleicher Sitzung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) den Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Briesen gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes von Briesen erfolgt parallel zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Petershagener Straße“ im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark).

Auf diesen Grundlagen wird bekanntgemacht, dass der Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark) zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt wird.

Die Auslegung für die Öffentlichkeit findet wie folgt statt:

Auslegungszeitraum: **12.07.2021 bis 13.08.2021**

zu folgenden Zeiten: Montag: 9.00 - 12.00 Uhr  
Dienstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr

Auslegungsort:

Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr  
Freitag: 9.00 - 11.00 Uhr  
Amt Odervorland, Bauamt,  
Bahnhofstraße 3-4,  
15518 Briesen,  
Haus II, Obergeschoss, Flurbereich  
oder  
auf der Homepage des Amtes Oderland  
auf dem Pfad:  
Verwaltung – Fachämter – Bauamt –  
Öffentlichkeitsbeteiligung im  
vorgenannten Zeitraum.

Die Unterlagen liegen hier für jedermann zur Einsicht aus oder können auf der Homepage des Amtes Odervorland eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können alle interessierten Bürger sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und Stellungnahmen abgeben oder zur Niederschrift geben. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

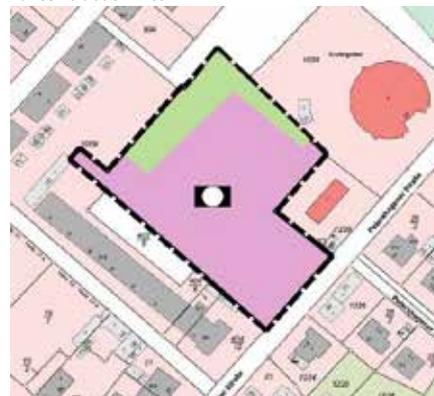
### Hinweise zum Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) werden nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Briesen (Mark) wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei einer erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.

Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zwingend notwendig. Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme.

Eine einmal abgegebene Stellungnahme kann nicht zurückgenommen werden.

### Kartenausschnitt



Briesen (Mark), 21.06.2021

Marlen Rost  
Amtsdirktorin

## Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Billigung und Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Windpark Biegen“ im Ortsteil Biegen, Gemeinde Briesen (Mark)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) hat auf ihrer Sitzung am 13.12.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Biegen“ beschlossen. In ihrer Sitzung am 17.06.2021 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) hierzu die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan „Windpark Biegen“ (Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht einschl. Anlagen, Stand April 2021) sowie die Änderung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans beschlossen.

### Ziel und Zweck der Planung:

Durch den rechtskräftigen sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft ist die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) in den Windeignungsgebieten möglich (hier: Windeignungsgebiet Nr. 37 „Biegen-Ost“). Das wesentliche Ziel des Bebauungsplans besteht darin, die regionalplanerische Standortausweisung des Windeignungsgebietes Nr. 37 „Biegen Ost“ für den auf die Gemeinde Briesen (Mark) entfallenden Anteil zu konkretisieren und im Wege der eigenen kommunalen Bauleitplanung eine geordnete städtebauliche Lenkung der Windkraftnutzung zu gewährleisten.

Dazu sollen verbindliche Regelungen zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen getroffen sowie Maßnahmen zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft vorgegeben werden.

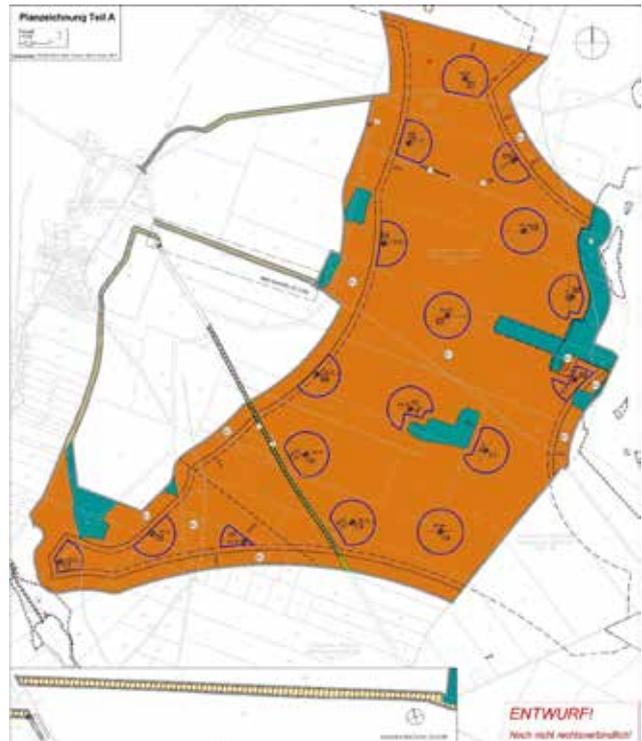
### Plangebiet:

Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes umfasst 311,5 ha.

Im Umgriff des Bebauungsplans liegen folgende Flurstücke und Flurstücksteile der Gemarkung Biegen:

Gemarkung	Flurnummer	Flurstück
Biegen	1	35 (tlw.), 37 (tlw.), 38 (tlw.), 39, 52 (tlw.), 54, 55, 56 (tlw.), 57/2, 58, 62 (tlw.), 64 (tlw.), 65, 66 (tlw.), 67 (tlw.), 68, 69, 70, 71 (tlw.), 77 (tlw.), 83/1 (tlw.), 83/2 (tlw.), 101 (tlw.), 102 (tlw.), 103 (tlw.), 132 (tlw.), 134 (tlw.), 135 (tlw.), 137 (tlw.), 138 (tlw.), 139 (tlw.), 140 (tlw.), 141, 151 (tlw.), 162 (tlw.), 163 (tlw.), 165, 166, 167 (tlw.), 168, 170, 171 (tlw.), 172 (tlw.), 173 (tlw.), 175 (tlw.), 176, 177 (tlw.), 178 (tlw.), 179 (tlw.), 180, 181 (tlw.), 182, 183 (tlw.), 184 (tlw.), 194 (tlw.)
	2	36 (tlw.), 37(tlw.), 44 (tlw.), 48 (tlw.), 54 (tlw.), 55 (tlw.), 57 (tlw.), 64, 65, 70, 74 (tlw.), 75, 77/1 (tlw.), 77/2 (tlw.), 78 (tlw.), 90 (tlw.), 91 (tlw.), 92 (tlw.), 96 (tlw.), 97 (tlw.), 113 (tlw.), 132, 133 (tlw.), 139 (tlw.), 140 (tlw.), 143, 144 (tlw.), 146 (tlw.), 153, 154 (tlw.), 155, 156 (tlw.), 157, 158 (tlw.), 159 (tlw.), 160, 161 (tlw.), 162, 163 (tlw.), 164, 165, 166 (tlw.), 167 (tlw.), 168 (tlw.), 170 (tlw.), 172 (tlw.), 175 (tlw.), 176 (tlw.), 177, 178 (tlw.), 179, 206 (tlw.), 209 (tlw.), 212 (tlw.), 215 (tlw.), 218 (tlw.), 227 (tlw.), 230 (tlw.), 233 (tlw.), 236 (tlw.), 239 (tlw.), 242 (tlw.), 247 (tlw.), 250 (tlw.), 260 (tlw.), 261, 262, 263 (tlw.), 264, 265 (tlw.), 266 (tlw.), 289 (tlw.), 291 (tlw.), 293 (tlw.), 296 (tlw.), 297 (tlw.), 300
	3	4, (tlw.), 103/8 (tlw.)

### Planzeichnung:



Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wie folgt statt:

**Auslegungszeit: 12.07.2021 bis 13.08.2021**

**Zu folgenden Zeiten:** Montag: 9:00 - 12:00 Uhr  
Dienstag: 9:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr  
Mittwoch: 9:00 - 12:00 Uhr  
Donnerstag: 9:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr  
Freitag: 9:00 - 11:00 Uhr.

**Auslegungsort: Amt Odervorland, Bauamt,  
Bahnhofstraße 3 bis 4, 15518  
Briesen, Haus II, Obergeschoss, Flurbereich**

Folgende Unterlagen liegen zur allgemeinen Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus:

- Entwurf des Bebauungsplans „Windpark Biegen“ mit der dazugehörigen Planbegründung

Weiterer Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente. Diese umfassen den Umweltbericht als Bestandteil der Begründung und folgende Gutachten sowie Fachbeiträge:

- Schallimmissionsprognose nach TA Lärm, April 2021
- Schattenwurfprognose, April 2021
- Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mit Bestands- und Konfliktplan im Maßstab 1 : 5.000, März 2020
- Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorhaben „Bebauungsplan Windpark Biegen“, April 2021
- Faunistischer Fachbericht Chiroptera, 2019
- Bestanderhebung Brutvögel, 2019
- Horstkontrolle Rotmilan, Juni 2020
- Bericht zur Rastvogelkartierung, September 2020

Hinzu kommen folgende bisher zu Umweltthemen abgegebene Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange:

- Landkreis Oder-Spree, Umweltamt, SG untere Naturschutzbe-

- höre mit Schreiben vom 15.08.2019
- Landkreis Oder-Spree, Bauordnungsamt, AG untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 15.08.2019
- Landkreis Oder-Spree, Landwirtschaftsamt, SG Agrarentwicklung mit Schreiben vom 15.08.2019
- Landesamt für Umwelt – Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2 mit Schreiben vom 15.08.2019 – Belang Immissionsschutz
- Landesamt für Umwelt – Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2 mit Schreiben vom 15.08.2019 – Belang Wasserwirtschaft
- Landesbetrieb Forst – untere Forstbehörde – Oberförsterei Briesen mit Schreiben vom 23.10.2019
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum mit Schreiben vom 12.08.2019
- Stadt Frankfurt (Oder) mit Schreiben vom August 2019
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR mit Schreiben vom 19.08.2019

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

#### Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und der Bevölkerung

- zur Wohn-, Erholungs- und Freizeitfunktion des Plangebietes und seiner näheren Umgebung
- zu möglichen baubedingten Beeinträchtigungen einer Erholungsfunktion
- zu Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitfunktion der siedlungsnahen Freiflächen bzw. der Räume mit lokaler Erholungseignung
- zu anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit
- zur Beurteilung der Einhaltung und Überschreitung von schalltechnischen Orientierungswerten sowie zur Beurteilung optischer Wirkungen von WKA auf den Menschen
- zu Schallschutzmaßnahmen sowie zu Auflagen zum Schattenschwurf

#### Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- zur Bestandserfassung und -bewertung der Artengruppen Vögel und Fledermäuse sowie der Biotope
- zu Vorkommen und der Betroffenheit prüfungsrelevanter Arten
- zu den Auswirkungen des Vorhabens
- zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für den Eingriff Biotopfläche, Arten- und Lebensgemeinschaften
- zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich des allgemeinen Schutzes wildlebender Tiere und Pflanzen sowie des besonderen Artenschutzes.

#### Schutzgüter Fläche und Boden

- zu den Bodeneigenschaften und Bodenverhältnissen im Plangebiet sowie zur Leistungsfähigkeit des Bodens,
- zu Altlastverdächtigen Flächen, Altlaststandorte, Altablagungen und schädlichen Bodenveränderungen sowie Kampfmittelbelastung
- zu Auswirkungen des Vorhabens durch die vorübergehend baubedingten und zur anlagenbedingten Inanspruchnahme der Böden im Plangebiet
- Maßnahmen zum Bodenschutz

#### Schutzgut Wasser

- zur Grundwasserbeschaffenheit
- zu Oberflächengewässern in der näheren Umgebung
- zu Versickerungsmöglichkeiten und zur bauzeitlichen Wasserhaltung im Gebiet
- zu Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate im Hinblick auf die durch den Plan zugelassene Versiegelung bzw. Teilversiegelung

- zu Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen baubedingter bzw. bauzeitlicher wassergefährdender Schadstoffeinträge oder als Folge von Emissionen, Unfällen und Havarien

#### Schutzgüter Klima und Luft

- zum kleinräumigen Klimagefüge im Plangebiet
- zur Luftgüte und lufthygienischen Belastung durch Schadstoff- und Staubemissionen
- zu Auswirkungen durch Emissionen für das Klima und die Luftgüte

#### Schutzgut Landschaft

- zur Darstellung der landschaftsästhetischen Wertigkeit des Plangebietes
- zu Auswirkungen auf die Landschaft durch die Umsetzung der Planung
- zu Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes

#### Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

- zum Bodendenkmalschutz
- Hinweise zum Vorkommen von archäologischen Denkmälern und erforderlicher Maßnahmen vor Baubeginn sowie Auswirkungen in Bezug auf die Planung

#### Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

- zu bau-, betriebs- und anlagenbedingten Auswirkungen der Planumsetzung

#### Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen per E-Mail, Fax oder Brief abgegeben oder zur Niederschrift gebracht werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4 Abs. (6) BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend stehen die Bekanntmachung und die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, auch auf der Homepage des Amtes Odervorland zur Verfügung. Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraums auf dem Pfad: Verwaltung – Fachämter – Bauamt – Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

#### Hinweise zum Datenschutz:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und § 5 Abs. 1 BbgDSG. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Ein Informationsblatt liegt am Auslegungsort aus.

Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen.

Briesen (Mark), 22.06.2021



Marlen Rost  
Amtdirektorin



Impressum:

Herausgeber: Amt Odervorland  
Sitz: Briesen/Mark,  
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung:

Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag  
Mixdorfer Straße 1,  
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o. g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.